OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602047/4/WP

Datum:

Linz, 20. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G A S gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 19. Juni 2017, GZ: VStV/917300458239/2017, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes iVm Art 36 der EG-VO 165/2014 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 19. Juni 2017 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er habe als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit näher bezeichnetem Kennzeichen, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt sei und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen: Es wurde festgestellt, dass der Bf am 21.3.2017 um 16:04 Uhr trotz Verlangen dem Kontrollbeamten die Aufzeichnungen der vorausgehenden 28 Kalendertage nicht vorgelegt hat. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Aus diesem Grund wurde über den Bf eine Geldstrafe idHv 300 Euro verhängt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 30 Euro verpflichtet. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 22. Juni 2017 zugestellt [Sendungsverfolgung, ON 2ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende – mit 26. Juli 2017 datierte – Beschwerde, die der Bf am 2. August 2017 einbrachte [Poststempel, Kuvert, ON 17 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

3. Mit Schreiben vom 17. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 23. August 2017, zugestellt am 28. August 2017, hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf die Verspätung seines Rechtsmittels vor und räumte ihm zur Geltendmachung von Umständen, die die Rechtzeitigkeit seines Rechtsmittels erkennen lassen, eine zweiwöchige Frist (gerechnet ab Zustellung) zur Stellungnahme ein [Schreiben samt Zustellnachweis, ON 2 und 2ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

5. Mit Schreiben vom 4. September 2017 (Poststempel vom 11. September 2017) nahm der Bf Stellung und legte Unterlagen vor, wonach er von 19. Juli bis 25. Juli 2017 mit seinem LKW unterwegs gewesen sei.

II. Beweiswürdigung:

1. Der oben festgestellte – maßgebliche – Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere aus den eigenen Angaben des Bf. Die Feststellungen konnten daher der Entscheidung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde – bereits aufgrund der Aktenlage – zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Der vom Bf in Beschwerde gezogene Bescheid (Straferkenntnis) wurde dem Bf – was dieser auch nach Vorhalt der Verspätung seines Rechtsmittels nicht bestritt – am 22. Juni 2017 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist endete daher mit Ablauf des 20. Juli 2017 (kein Sonn- oder Feiertag). Die vom Bf am 2. August 2017 zur Post gegebene Beschwerde war daher verspätet. Da der Bf in seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt auch keine Umstände aufgezeigt hat, die im Hinblick auf den Lauf der Rechtsmittelfrist zu berücksichtigen wären, erweist sich die Beschwerde des Bf als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil